

der in den Auseinandersetzungen zwischen Krone und Landstände auf einen gerechten Ausgleich bedacht war. Bereits 1831 erschienen einige Gesetze, die den liberalen Forderungen entsprachen. So befreite das Gemeindegesetz von 1831 die Gemeinden von der Bevormundung durch den Staat; eine neue Zivilprozeßordnung trennte die Verwaltung von der Justiz. Außerdem wurde 1831 ein neues Pressegesetz erlassen. Dieses aber führte zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und den Landständen, da der Bundestag in Frankfurt seine Suspension verlangte.

Die badische Verfassung hatte 1818 bestimmt, daß die Pressefreiheit in Baden nach den Bestimmungen der Bundesversammlung in Frankfurt zu handhaben sei.

Nun wurde 1819 in Mannheim der in russischen Diensten stehende Schriftsteller August von Kotzebue durch den Burschenschafter Karl Ludwig Sand ermordet. Diesen Vorfall benützte der österreichische Staatskanzler Fürst Klemens von Metternich, um in Zusammenarbeit mit Preußen gegen die liberale Bewegung im Deutschen Bund vorzugehen. 1819 erschienen die Karlsbader Beschlüsse¹⁴, die im gleichen Jahr zum Bundesgesetz erhoben wurden und für eine bestimmte Zeit in Kraft bleiben sollten. Im Hinblick auf die Presse bestimmten sie, daß „Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden dürfen . . .“¹⁴ Nach den Unruhen von 1830 mußte man befürchten, daß ihre Geltung verlängert, ja daß sie noch verschärft würden. Um diesem zuvorzukommen, verlangten die Landstände für Baden ein eigenes fortschrittliches Pressegesetz. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf entsprach dieser Forderung, und das Gesetz wurde 1831 von den Landständen angenommen. Darin wurde auf eine Präventivzensur von nichtpolitischen Schriften und politischen mit mehr als 20 Druckbogen verzichtet¹⁵. Dieses Gesetz betrachtete der Bundestag in Frankfurt als einen Verstoß gegen die Bundesverfassung und verlangte seine Suspension, ja er drohte mit der Bundesexekution bei Unterlassung. Da die badische Regierung auch keine Unterstützung im Bundestag durch den badischen Gesandten, den Freiherrn Landolin von Blittersdorf erwarten konnte, gab sie nach und änderte von sich aus die Bestimmungen des Pressegesetzes so, daß alle täglich oder heftweise erscheinenden Druckschriften sowie die in einer Stärke bis zu 20 Druckbogen nunmehr genehmungspflichtig seien. Zu dieser Neufassung des Pressegesetzes sollte Ignaz Peter als der zuständige Referent für das Respiziat „Pressesachen“ im Innenministerium eine Vollzugsordnung ausarbeiten. Doch er weigerte sich, es zu tun, weil dieses abgeänderte Gesetz nicht rechtens sei. Bereits zu jener Zeit, als der Bundestag die Forderung stellte, das erlassene Pressegesetz zu suspendieren, hatte Peter in seinen Schreiben an die höchste Regierungsstelle sich gegen die Zumutung von Frankfurt gewandt, und seine Stellungnahme wurde damals von allen Herren